

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 14. Januar 1928.

## An die Kirchenvorstände

1. Für die Instandhaltung der Kirchenorgeln in Hamburg erläßt der Kirchenrat die folgenden Richtlinien und gibt den Kirchenvorständen anheim, sie als Grundlagen für die mit den Orgelbauern zu treffenden Vereinbarungen zu verwenden:

- a) Die Orgeln sämtlicher Hamburgischen Kirchen sollen mindestens alle 3 Jahre einmal ganz durchintoniert und durchgestimmt werden. Diese Arbeit ist, wenn möglich, in einer Zeit, in der die Kirche nicht geheizt wird (Mai bis Oktober) vorzunehmen.
- b) Außerdem sind die Rohrwerke der Kirchen des 1. Kirchenkreises einer häufigeren Durchstimmung zu unterziehen. Diese soll vor den großen Festen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) und vor allen größeren Veranstaltungen (Konzerten, Festgottesdiensten), die mit kirchlichen Mitteln ausgeführt werden, erfolgen. Wenn sich die Durchstimmung der Rohrwerke aus einem anderen Grunde (Temperaturschwankungen) notwendig erweist, so hat der Kirchenvorstand sich deswegen mit dem Orgelbauer in Verbindung zu setzen.

Im allgemeinen sollen die Rohrwerke der Orgeln in den Kirchen des 1. Kirchenkreises bis zu zwölfmal im Jahre durchgestimmt werden.

Bei den Rohrwerken der Kirchen im 2. und 3. Kirchenkreise genügt grundsätzlich eine dreimalige Stimmung im Jahre. Die Termine sind von Fall zu Fall festzulegen.

- c) Kleine Reparaturen und Nachhilfen in der Traktur, die keine besonderen Materialien erfordern, werden bei dieser Durchstimmung mit erledigt und gehören zu den vertraglichen Verpflichtungen.
- d) Grundsätzlich belaufen sich die Kosten für die Durchstimmung der Rohrwerke je nach deren Anzahl auf 80 RM bis 150 RM jährlich.

Bei der Gesamtdurchstimmung beträgt der normale Preis 2 RM für das Register.

- e) Reisekosten werden dem Orgelbauer erstattet.

2. Eine Gemeinde der Hamburgischen Landeskirche beabsichtigt, sich bei der Firma Lütcke & Wulff Karten für das Austrittsregister drucken zu lassen.

Die Gemeinden, die den gleichen Wunsch haben, werden ersucht, dem Kirchenrat hiervon bis spätestens 29. Januar 1928 Mitteilung zu machen und dabei die Anzahl der etwa in Frage kommenden Registerkarten anzugeben.

Der Kirchenrat wird sich alsdann wegen Verbilligung der Kosten der anzufertigenden Registerkarten mit der Firma Lütcke & Wulff in Verbindung setzen und den Gemeinden weitere Mitteilung zukommen lassen.

3. Bei der Prüfung der Kirchenbuchführer werden folgende Punkte behandelt werden:

1. Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,

2. Grundzüge der Reichsverfassung und der Hamburgischen Verfassung, insbesondere Reichsverfassung 3. Abschnitt,
3. Kirchliches Gesetz, betreffend die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten,
4. Kirchensteuerordnung,
5. Wahlgesetz für die Wahlen der Kirchenvorsteher,
6. Besoldungsordnung, Ruhestandsgesetz und Hinterbliebenengesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,
7. Gesetz, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft,
8. Kirchliches Gesetz, betreffend Behandlung eigener Einnahmen der Einzelgemeinden,
9. Geschäftsordnung für die Synode,
10. Einkommensteuergesetz,
11. Kriegsbeschädigtengesetz,
12. Zivilstandsgesetz mit betreffenden Abschnitten des Bürgerlichen Gesetzbuches,
13. Anweisung für die Kirchenbuchführung,
14. Allgemeines über die Voranschläge und Abrechnungen der Kirchenhauptkasse,
15. Allgemeines über die Voranschläge, Abrechnungen und Vermögensnachweise der Kirchengemeinden,
16. Allgemeines über das Kassen- und Rechnungswesen,
17. Versicherungen (Krankenversicherung, Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung),
18. Einrichtung eines Archivs,
19. Verwaltung der Kirchengemeinde,
20. Behandlung der Synodalbeschlüsse,
21. " " Kirchenratsbeschlüsse,
22. Allgemeines über den Kirchendienst.

4. Die Anweisung für die Kirchenbuchführung ist fertiggestellt und wird in einigen Stücken beigelegt. Der Kirchenvorstand wolle je 1 Stück an den Herrn Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, an die Herren Geistlichen und an den Kirchenbuchführer verteilen und 1 Stück zu den Akten nehmen. Sollten weitere Stücke benötigt werden, können sie in der Kanzlei des Kirchenrats abgefordert werden.

#### 5. Wahlen für den Beamten- und Angestellten-Ausschuß der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Wahlvorstand (P. Kluge, Grill, Panzer) gibt folgendes bekannt:

Für die Gruppe I (Pastoren, Pfarramtsheferinnen, Gemeindegelfer- und helferinnen),

Gruppe II (Kirchenbuchführer, Bürobeamten, Büroangestellten),

Gruppe III (Kirchendiener im Haupt- und Nebenamt, Kirchenfrauen)

ist je eine Vorschlagsliste eingereicht. Nach § 9 der Wahlordnung gelten die in diesen Vorschlagslisten verzeichneten Personen als gewählt. Eine Wahlhandlung für die genannten Gruppen findet also nicht statt. Die Vorschlagslisten werden vom 16. bis 23. Januar in der Kanzlei des Kirchenrats ausliegen.

Die Gruppe IV (Organisten und Kantoren) muß, da nur ein Mitglied zu wählen ist, ihre Wahlpflicht am Mittwoch, dem 25. Januar 1928, in der Zeit von 9 bis 13 Uhr ausüben; die Wahlberechtigten dieser Gruppe im 2. und 3. Kirchenkreis wählen durch Briefwahl und haben nach dem ihnen zugehenden Auszug aus der Wahlordnung ihre Stimme bis zum 25. Januar 1928, 13 Uhr, einzufenden.

## An die Herren Geistlichen

1. Der Evangelische Reichselternbund veranstaltet vom 29. Januar bis 5. Februar d. J. wiederum eine Reichserziehungswoche. Der Plan liegt in der Kanzlei aus.

2. Falls die Herren Geistlichen Anschriften oder auch nur Namen von evangelischen Deutschen in der französischen Fremdenlegion kennen, werden sie gebeten, sie Herrn Pastor Kölbing, 39, Barmbeckerstraße 152, mitzuteilen. Die Evangelisch-Christliche Einheit (Pfarrer Rambaud) will sich um die Legionäre kümmern.

3. Fräulein Sophie Kunert wird am 5. Februar, 9<sup>1/2</sup> Uhr, in der Kirche des Frauengefängnisses eingeseget werden. Die Herren Geistlichen, die an der Feier teilnehmen wollen, werden gebeten, sich bis zum 25. Januar beim Senior anzumelden, damit er ihre Zulassung beantragen kann. Anlegen des Ornat in Gefängnis I, Suhrenkamp 4.

4. Vor einigen Tagen sind den Herren Geistlichen die vom Deutschen Bunde enthaltssamer Pfarrer herausgegebenen Flugblätter „An unsere Konfirmanden“ je nach der Anzahl der Konfirmanden kostenlos zur Verteilung zugegangen. Etwa fehlende Blätter können in der Kanzlei nachgefordert werden.

### 5. Neue Schriften:

Martin Rade, Die Verpflichtung der Kirche zur Friedensarbeit. München, Christian Kaiser, 1927.

Die Schulfrage, Herausgegeben vom Evangelischen Preßverband für Deutschland (D. Hinderer).

Durch die Post vierteljährlich 1 *RM.*

6. Kirchenbüro Gimsbüttel, 19, Fruchtallee 5, Vulkan 8229. Kirchenbüro Gilbed 23, von Essen Straße 1, Kirchenbuchführer Karl Weidner, Sprechstunden 10—13, 17—18 außer Mittwochnachmittag, Alster 7212.

**Der Kirchenrat**

**Der Senior**

